

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/19120 –**

### **Auswirkungen des Coronavirus auf die Justiz – Virtuelle Gerichtsverhandlungen ermöglichen**

#### **A. Problem**

Die Fraktion der FDP weist darauf hin, dass die weitreichenden Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auch spürbare Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Justiz hätten. Das damit verbundene Aufschieben von Verfahren führe zu einem Verfahrensstau mit der Folge, dass bereits ausgelastete Gerichte Verfahren nicht in angemessener Zeit erledigen könnten. Um die Funktionsfähigkeit der Justiz auch in Krisenzeiten erhalten zu können, sollten digitale Arbeitsabläufe ausgebaut werden, die auch nach der Coronavirus-Pandemie zu Kosten- und Zeitersparnissen innerhalb des Rechtswesens führten.

Nach Ansicht der Fraktion der FDP soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung deshalb auffordern, einen Gesetzentwurf zur Reform des Zivilprozessrechts vorzulegen, der folgende Änderungen beinhaltet:

- eine Änderung des § 128a ZPO, wonach die Verhandlung auf Antrag einer Partei im Wege der Bild- und Tonübertragung angeordnet werden muss;
- eine Klarstellung, dass auch Güteverhandlungen gemäß § 278 Absatz 2 ZPO und Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich sind;
- eine ergänzende Regelung, wonach es bei Zustimmung der Parteien der Allgemeinheit ermöglicht wird, allein im Wege eines Livestreams an Verhandlungen teilzunehmen, ohne dass dadurch der Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 169 Absatz 1 GVG verletzt wird;
- eine Verpflichtung der Bundesregierung, sich für den Abschluss eines Digitalpaktes mit den Ländern einzusetzen, der es den Ländern ermöglicht, die Digitalisierung in der Justiz zu beschleunigen.

**B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/19120 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

## **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Dr. Heribert Hirte**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Dr. Volker Ullrich**  
Berichtersteller

**Esther Dilcher**  
Berichterstellerin

**Jens Maier**  
Berichtersteller

**Katrin Helling-Plahr**  
Berichterstellerin

**Niema Movassat**  
Berichtersteller

**Katja Keul**  
Berichterstellerin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Esther Dilcher, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Niema Movassat und Katja Keul

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/19120** in seiner 160. Sitzung am 14. Mai 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19120 in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19120 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, die Pandemie habe deutlich gemacht, dass der Ausbau digitaler Arbeitsabläufe für die Funktionsfähigkeit der Justiz unabdingbar sei. Auch nach der Pandemie könnten digitalisierte Arbeitsabläufe Kosten und Zeit innerhalb des Rechtswesens ersparen. Sie fordere daher, die bestehenden Möglichkeiten der Durchführung eines Zivilverfahrens im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO zu erweitern. Eine Gerichtsverhandlung solle auch dann mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, wenn dies von einer Partei beantragt werde. Gegenwärtig schoben sich Anwälte und Gerichte gegenseitig die Schuld daran zu, dass Gerichtsverhandlungen nicht digital durchgeführt würden. Diese Problematik müsse gelöst werden. Auch müsse die Justiz dringend besser ausgestattet werden. Nur 50 Prozent der Richter gäben an, dass ihre Gerichte mit Videotechnik für virtuelle mündliche Verhandlungen ausgestattet seien. Um diesen Digitalisierungsprozess zu beschleunigen, müsse der Bund einen Digitalpakt mit den Ländern schließen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, auch sie befürworte die Ermöglichung virtueller Gerichtsverhandlungen. Anders als sein Titel es suggeriere, gehe der Antrag der Fraktion der FDP jedoch weit darüber hinaus. Es gebe durchaus Verhandlungen, bei denen es für die Beteiligten wichtig sei, persönlich ein Gespräch miteinander zu führen, beispielsweise die Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht. Dass eine virtuelle Verhandlung auf Antrag einer Partei zwingend angeordnet werden könne, gehe zu weit. Zwar könne die andere Partei, sollte sie dem nicht zustimmen, selbst auch persönlich erscheinen. Es stelle sich aber die Frage, ob in der Verhandlung noch Waffengleichheit gegeben sei, wenn eine Partei virtuell und die andere persönlich an der Verhandlung teilnehme. Die Fraktion gab an, sie werde den Antrag ablehnen, und fügte hinzu, dass zunächst die Möglichkeiten, die § 128a ZPO aktuell schon biete, ausgeschöpft werden sollten. Hierfür sei die Ausstattung der Gerichte mit der notwendigen Technik und die Verfestigung einer entsprechenden Praxis erforderlich.

Die **Fraktion der SPD** teilte mit, auch sie werde den Antrag ablehnen. Dieser schieße über sein eigentliches Ziel hinaus. Damit der Richter entscheiden könne, sei es oft wichtig, dass er die Interaktion zwischen den Parteien wahrnehmen könne. Dies sei nur möglich, wenn sich diese im Gerichtssaal gegenüber säßen. Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Verhandlung virtuell durchgeführt werde, solle daher dem Richter obliegen. Grundsätzlich schließe sie sich aber der Forderung der Fraktion der FDP danach an, die Ausstattung der Gerichte zu verbessern. Virtuelle Gerichtsverhandlungen könnten durchaus Zeitersparnisse bedeuten. Sie lehne es aber ab, auf Antrag einer Partei die Durchführung einer virtuellen Verhandlung verpflichtend zu machen. Dadurch nehme man dem Richter die Verhandlungshoheit.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, sie lehne die im Antrag enthaltenen Vorschläge grundsätzlich ab. Der Titel des Antrags suggeriere, dass während der Pandemie ein Stillstand der Justiz eingetreten sei, den es in Wirklichkeit jedoch nicht gegeben habe. Die Fraktion schloss sich der Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, dass der Antrag das Prinzip der Waffengleichheit außer Acht lasse. Wenn eine Partei virtuell und die andere Partei in Person an einer Gerichtsverhandlung teilnehme, sei letztere in dieser Situation dem Richter näher. Bei Anwesenheit beider Parteien im Gerichtssaal, stünde hingegen keine dem Richter näher. Die Fraktion wies außerdem auf die Gefahr hin, dass virtuelle Zuschaltungsmöglichkeiten die Förmlichkeit des Gerichtsverfahrens untergrüben. Hoheitliche Akte würden so entwertet. Eine Pflicht zur virtuellen Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung lehne sie grundsätzlich ab.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, in der Pandemie sei die virtuelle Durchführung von Gerichtsverhandlungen angeboten worden. Diese Möglichkeit sei aber teilweise nur wenig genutzt worden, da im Gerichtssaal auch Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen worden seien. Die Fraktion wies darauf hin, dass es außerdem kaum möglich sei, vor Gericht einen Vergleich zu erreichen, wenn sich eine Partei im Saal befinde und die andere virtuell zugeschaltet sei. Dadurch werde keine Verhandlungsatmosphäre geschaffen, die einen Vergleich ermögliche. Die Fraktion betonte, dass aber gerade der Rechtsfrieden, der vor allem durch einen Vergleich erreicht werde, und nicht das Obsiegen und Unterliegen Ziel des Zivilprozesses sein solle. Sie halte die in dem Antrag unterbreiteten Vorschläge daher für impraktikabel und nicht zielführend.

Berlin, den 9. Juni 2021

**Dr. Volker Ullrich**  
Berichterstatter

**Esther Dilcher**  
Berichterstatterin

**Jens Maier**  
Berichterstatter

**Katrin Helling-Plahr**  
Berichterstatterin

**Niema Movassat**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatterin





